



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-612-006686

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Abschaffung der Luftverkehrsteuer für Flüge mit umweltfreundlichem Kerosin gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird ausgeführt, dass eine steuerliche Vergünstigung für Flüge mit grüner Energie mehr Fluggesellschaften den Anreiz geben würde, durch Nutzung dieses synthetischen Kerosins einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Bei Verzicht auf die Einfuhr einer Kerosinsteuer würde sich zwar für Verbraucherinnen und Verbraucher nichts ändern, aber die Fluggesellschaften hätten dann mehr Spielraum. Dieser Schritt würde zudem die deutsche Wirtschaft insbesondere im Bereich Methanolwirtschaft stärken, sodass der Bund dadurch mittelbar Gewinn machen würde. Außerdem würde durch den Vortrieb der Methanolwirtschaft mehr Wert auf regenerative Energien gelegt werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Sie wurde dort durch 38 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen zwölf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung dargestellten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Luftverkehrsteuer eine bundesgesetzlich geregelte Verkehrssteuer ist, die die Zollverwaltung erhebt und die als



Einnahme dem Bund zufließt. Rechtsgrundlage ist das Luftverkehrsteuergesetz vom 9. Dezember 2010 (Bundesgesetzblatt 2010 I 1885). Der Petitionsausschuss betont, dass die Luftverkehrsteuer primär der Erzielung von Einnahmen dient. Gleichwohl tragen diese Einnahmen im Rahmen des haushaltsrechtlichen Gesamtdeckungsprinzips auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Außerdem wird durch ihre Erhebung auch der Flugverkehr in die Mobilitätsbesteuerung einbezogen, um Anreize für umweltgerechtes Verhalten zu setzen.

Die Luftverkehrsteuer wird auf gewerbliche Passagierflüge erhoben. Besteuert werden grundsätzlich alle Abflüge von einem deutschen Flughafen, konkret die insgesamt gebuchte Flugreise bis zum Zielflughafen. Grundlage für den Steuertarif ist die pauschalierte Entfernung zwischen dem größten deutschen Verkehrsflughafen (Frankfurt am Main) und dem größten Verkehrsflughafen des jeweiligen Ziellandes. Damit werden bei der Höhe der Besteuerung die Länge des Fluges und die daraus resultierende Umweltbelastung entsprechend berücksichtigt.

Bei der Luftverkehrsteuer handelt es sich um eine indirekte Steuer. Das heißt Steuerschuldner für die Luftverkehrsteuer (Luftverkehrsunternehmen bzw. ihre steuerlichen Beauftragten) und Steuerlastträger (Passagiere) fallen auseinander, sodass eine Abwälzung der Steuer auf die Passagiere üblich ist. Der Petitionsausschuss merkt daher an, dass eine Steuerbefreiung, die sich auf die Kraftstoff- oder Antriebsart bezöge, der Systematik der Luftverkehrsteuer widerspräche. Eine solche Bezugnahme auf die Art des Kraftstoffs sowie allgemein auf CO₂ oder Schadstoffemissionen existiert im Luftverkehrsteuergesetz nicht.

Darüber hinaus weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass eine solche Komponente, die an eine Verbrauchsbesteuerung angelehnt wäre, als unzulässige, indirekte Verbrauchsbesteuerung gewertet werden könnte. Es handelt sich im Kosten-Aufkommensverhältnis bei der Luftverkehrsteuer um eine äußerst effektive und schlanke Bundessteuer. Eine Bezugnahme auf die Antriebsart oder den Kraftstoff würde ihre Erhebung deutlich verkomplizieren.



Aufgrund der obigen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, 1. die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – zur Erwägung zu überweisen, soweit es um die generelle Abschaffung der Luftverkehrssteuer geht, und 2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.